



Schutzkonzept Jumo Lager 2021

Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf den Rahmenvorgaben für Lager im Kultur, Freizeit- und Sportbereich, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden. Zudem gelten die Vorgaben für sportliche Aktivitäten basierend auf der Covid-19-Verordnung des Bundesrates. Das Schutzkonzept wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet. Unter Berücksichtigung dieses Schutzkonzepts sind Lager mit Teilnehmenden unter 20 Jahren (Jahrgang 2001 oder jünger) mit unbegrenzter Zahl sowie Lager für Teilnehmende ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) draussen mit maximal 500 und drinnen mit maximal 250 Personen (hier inkl. Leitung) erlaubt.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator*innen (Scharen) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept so übernehmen oder ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Für die Durchführung von Aktivitäten ohne Übernachtungen (z.B. Gruppenstunden, Scharanlässe, Sitzungen) besteht ein separates Schutzkonzept unter www.jubla.ch/corona.

Grundsätze:

Jede*r Organisator*in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Lagerleitung).

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern, Küche) kommuniziert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

1. **Gesund, symptomfrei und getestet ins Jubla-Lager**
2. **Je nach Situation: Abstand halten, Gesichtsmasken tragen**
 - Während Lagerprogramm: Keine Abstandsregeln
 - Neben Programm: Abstand zw. Leitenden sowie zw. Leitenden & Kindern
 - Maskenpflicht in öffentlichen Innenräumen + ÖV ab 12 Jahren
3. **Einhaltung der Hygieneregeln**
4. **Maximale Anzahl Personen**
 - TN mit Jahrgang 2001 und jünger: Keine Beschränkung
 - TN mit Jahrgang 2000 und älter: Hauslager max. 250, Zeltlager max. 500 Personen
5. **Beständige Gruppen und Präsenzlisten** (Aufnahme der Kontaktdaten)
6. **Bezeichnung verantwortlicher Person**
7. **Weitere Massnahmen je nach Kanton oder Unterkunft**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via jubla.ch/corona sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das BAG.

1 Gesund, symptomfrei und getestet ins Jubla-Lager

a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt*innen und befolgen deren Anweisungen.

b) Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#))

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

c) Corona-Test vor dem Lagerstart

Alle Teilnehmenden, Leitenden und Begleitpersonen lassen sich gemäss der dringenden Empfehlung zeitnah vor dem Lagerstart auf Corona testen. Es soll alles daran gesetzt werden, dass ausschliesslich Personen mit einem negativen Testresultat am Lager teilnehmen. Bei den Teilnehmenden sind die Eltern verantwortlich, dass ihr Kind getestet wird. Die Jumo Kaltbrunn führt das Testing mit Fachpersonen und fachgerechtem Material durch. Die Eltern bestätigen das negative Resultat. Aufgrund der Richtlinien für Jugendlager des Kanton Freiburg muss nach 7 Tagen und am Ende des Lagers erneut ein Selbsttest durchgeführt werden. Vorgängig ist von der Erziehungsberechtigten eine Eiverständniserklärung einzuholen.

- **Testart:** Der Kanton Freiburg verlangt Schnell- bzw. Selbsttests am ersten, siebten und letzten Tag des Lagers.
- **Zeitpunkt:** Der Test wird am Tag des Legereintritts, am 7. Tag des Lagers und am Abreisetag.
- **Genesene oder vollständig geimpfte Personen:** Diese sind während 6 Monaten (genesen) oder 12 Monaten (geimpft) vom Schnelltest am ersten Tag befreit. Die weiteren 2 Tests müssen dennoch durchgeführt werden.

d) Verdachts- oder Krankheitsfall während dem Lager

Treten während dem Lager bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungs- oder Begleitperson Krankheitssymptome auf, muss das ernstgenommen werden. Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und isoliert werden. Sie muss rasch von einer*inem Arzt*Ärztin untersucht und getestet werden, auch wenn sie geimpft ist.
- Bis das Ergebnis vorliegt, muss die Person eine Gesichtsmaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit Abstand zu anderen Personen. Ist keine Isolation möglich, ist der Ausschluss vom Lager im Ermessen der Lagerleitung.
- Die verantwortliche Person informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Dieses unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder an die Eltern und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton), welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Erziehungsberechtigten über die Situation.

e) Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Lager

Treten nach dem Lager bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen (siehe auch [Flussdiagramm](#)):

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt*innen an und befolgen deren Anweisungen bez. Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder an die Eltern und beim Planen des Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen.

2 Je nach Situation: Abstand halten und Gesichtsmasken tragen

a) Was gilt grundsätzlich?

I) Abstand halten

Die Abstandsregeln (1.5 m Mindestabstand) gelten zwischen den Leitungs- und Begleitpersonen sowie zwischen Leitungspersonen und Kindern. Körperkontakt soll vermieden werden.

Teilnehmende müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten.

II) Gesichtsmasken tragen

Die Maskenpflicht ist in öffentlichen Innenräumen (öffentlicher Verkehr, Einkaufsläden) für alle Personen ab 12 Jahren einzuhalten.

Die Maskenpflicht im Freien ist allgemein aufgehoben. Auch drinnen gilt für die Lagertätigkeiten in der geschlossenen Lagergemeinschaft keine Maskenpflicht, wenn alle Personen getestet (oder in den letzten 6 Monaten genesen oder in den letzten 12 Monaten vollständig geimpft) sind.

Die Organisator*innen besorgen Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen oder Masken beschädigt werden.

- **Gesichtsmasken dann, wenn sinnvoll:** Wenn die Leitenden über längere Zeit den Abstand nicht einhalten (z.B. Sitzung im Innenraum) werden Gesichtsmasken getragen.
- **Gesichtsmasken dann, wenn sie zum Wohlfühlen beitragen:** Wer eine Gesichtsmaske tragen möchte, soll dies jederzeit tun. Auf diese Personen soll Rücksicht genommen werden.
- **Gesichtsmasken zur Umgehung der Quarantäne:** Werden Abstandsregeln nicht eingehalten, keine Gesichtsmasken getragen und es kommt trotz Testen zu einer Infizierung, dann müssen die Kontaktpersonen in Quarantäne. Durch Schutzmassnahmen kann dies umgangen werden.

b) Lagerprogramm (sportliche und kulturelle Aktivitäten)

Während dem Lagerprogramm gelten keine Abstandsregeln und keine Maskenpflicht, unabhängig des Alters und der Räumlichkeit (drinnen/draussen).

c) Essen und Übernachtung

Es ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten. Es wird empfohlen, Essen und Übernachtung in Gruppi-Gruppen durchzuführen. Grob wird für Leitende eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Alle werden abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen, das erhöht die Abstände ebenfalls. Konsumation erfolgt sitzend.

d) An- und Abreise zum Lagerort

Die Abstandsregeln werden rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise zu anderen Gruppen, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet. Auf Verpflegung im ÖV soll wenn möglich verzichtet werden.

Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt ebenfalls eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

3 Einhaltung der Hygieneregeln

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und an alle Beteiligten kommuniziert.

a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Erwachsene wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet. Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit sind auch Selbsttests in der Lagerapotheke sinnvoll.

c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen – draussen als auch drinnen.

d) Reinigung

Toiletten, Nasszellen, Küche und Kontaktflächen (z.B. Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhahn, Lichtschalter) werden entsprechend der Nutzung regelmässig und gründlich gereinigt. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer oder -säcke zur Verfügung.

f) Verpflegung und Küche

In der Küche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und auf die Abstandsregeln zu achten. Die Mitglieder des Küchenteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein.

g) Vorgaben der Unterkunft einhalten

Gruppenhäuser haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

4 Maximale Anzahl Personen

a) Lager mit Teilnehmenden ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter)

Maximal 250 Personen (inkl. Lagerleitung) mit Jahrgang 2000 oder älter dürfen an einem Hauslager für Teilnehmende ab 20 Jahren teilnehmen; maximal 500 Personen an einem Zeltlager.

b) Maximale Gesamtgruppengrösse

Die Anzahl Teilnehmende und Leitungspersonen hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt sowie vom Alter der Teilnehmenden. Einschränkend können die Vorgaben der Unterkunft und zusätzliche Vorgaben der Kantone sein. (Der Kanton Freiburg nennt keine maximale Gesamtgruppengrösse)

5 Beständige Gruppen und Präsenzlisten

a) Beständige Gruppen

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle.

b) Präsenzlisten

Weil der Abstand nicht ständig eingehalten wird, gilt es, Kontaktangaben (Lageranmeldung) zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

c) Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Begleitperson wie der*dem Lagercoach oder der*dem Präses ist unter der Einhaltung der

Hygienemassnahmen und Abstandregeln möglich. Es ist eine Präsenzliste von allen anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) zu führen. Auch Besuchende sollen sich vor dem Besuch testen.

6 Bezeichnung verantwortliche Person

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei den Organisator*innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt, welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung übernimmt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende/Küche) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. allfälliger Besuche
- Absprache mit den Vermietenden

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während des Lagers mitverantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

7 Weitere Massnahmen je nach Kanton oder Unterkunft

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#). Sowohl die Regeln des Durchführungskantons (Lagerort) als auch des Heimatkantons sollten berücksichtigt werden.

Auch von den Anlagebetreibenden oder Vermietenden können weitere Massnahmen vorgeschrieben werden. Diese gilt es ebenfalls einzuhalten.

Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus 23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:

 <p>Discos und Tanzlokale geöffnet</p>  <p>Wasserparks geöffnet</p>  <p>Homeoffice empfohlen statt Pflicht</p>	 <p>Covid-Zertifikat Obligatorisch: Discos, Tanzlokale und Grossveranstaltungen Freiwillig: kleinere Veranstaltungen, Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe, Restaurants</p>	
 <p>Veranstaltungen</p>  <p>Mit Zertifikat Keine Einschränkung</p>	 <p>Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht Maximal 1000 Personen</p>  <p>Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht Draussen: maximal 500 Personen Drinnen: maximal 250 Personen</p>	
 <p>Maskenpflicht</p>  <p>Draussen aufgehoben</p>	 <p>Am Arbeitsplatz gelockert (Arbeitgeber entscheidet)</p>  <p>An Mittelschulen und Berufsschulen gelockert (Kantone entscheiden)</p>	
 <p>Restaurants Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten einer Person pro Gruppe</p>	 <p>Sport und Kultur Draussen: keine Einschränkung Drinnen: Kontaktdaten Chorauftritte auch drinnen erlaubt</p>	
<p>Weiterhin gilt:</p>  <p>Maskenpflicht im Innern: Restaurants, Detailhandel, ÖV und Veranstaltungen ohne Covid-Zertifikat</p>	 <p>Private Treffen mit maximal 30 Personen (draussen: 50)</p>	 <p>Empfehlung: Lassen Sie sich impfen!</p>